

liehe Ordnung und Sicherheit und die individuellen Potenzen des Betreffenden zur Gefahrenabwehr als auch die generell übergreifenden rechtlichen Gestaltungserfordernisse zum Schutz und der Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte und die Beschränkung der unumgänglichen Maßnahme auf die aus den Erfordernissen der Gefahrenabwehr im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit resultierender. Notwendigkeiten zu beachten. So kann die Auskunftspflicht durch in anderen gesetzlichen Bestimmungen normierte Aussageverweigerungsrechte bzw. -pflichten, überlagert werden. Sie ist auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Auskunftsverweigerungen können jedoch eigenständig strafrechtliche oder andersrechtliche Verantwortlichkeiten begründen.

Mit der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz können nicht die dem Strafverfahren vorbehaltenen Ermittlungshandlungen ersetzt werden, und die an strafprozessuale Ermittlungshandlungen gebundenen Entscheidungen dürfen nicht auf den Maßnahmen beruhen, die im Rahmen der Sachverhaltsklärung zur Gefahrenabwehr gemäß VP-Gesetz durchgeführt wurden. Daraus resultiert das Erfordernis, gegebenenfalls die Maßnahmen im Rahmen der Sachverhaltsklärung gemäß VP-Gesetz in strafprozessuale Ermittlungshandlungen hinüberzuleiten. Die im Zusammenhang mit der Sachverhaltsklärung erlangten Auskünfte, die für die Beweisführung Bedeutung haben, sind (insbesondere durch die Ermittlungshandlungen Vernehmung oder Befragung unter Einhaltung der dazu in der Strafprozeßordnung erfolgten Festschreibungen) in die gesetzlich zulässige strafprozessuale Form zu wandeln. Im Falle des unmittelbaren Hinüberleitens der Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz in eine Verdächtigtenbefragung oder in eine Erstvernehmung sind die sich gemäß § 126 Abs. 4 StPO ergebenden Fristen zu beachten.